

VI ZR 107/58

V e r k ü n d e t

am 29. Mai 1959

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2349 015

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Bernhard H. in M. / W.,
G. straße ,

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den Bauern Heinrich M. in A. bei M.
(W.) H. Nr. ,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 28. März 1958 zur Kostenentscheidung und
insoweit aufgehoben, als der Berufung des Beklag-
ten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Land-
gerichts in Münster/Westf. vom 18. Oktober 1957
stattgegeben worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 19. Dezember 1954 steuerte der Kläger seinen Personenkraftwagen (Opel Olympia) gegen 19.15 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 60 km/st in südlicher Richtung über die Bundesstraße [REDACTED]. Hinter A [REDACTED]-D [REDACTED] in Richtung M [REDACTED] kam der Wagen etwa bei dem Kilometerstein 10,3 auf der asphaltbedeckten regennassen Fahrbahn, die hier eine Breite von 6,30 m aufweist, ins Schleudern und prallte gegen einen westlich der Straße stehenden Baum. Der Kläger wurde hierbei schwer verletzt.

Er hat vorgetragen, der Heidewachtelhund des Beklagten sei plötzlich zwischen den Bäumen auftauchend auf die Straße und vor das rechte Vorderrad seines Wagens gelaufen. Hierdurch sei der Wagen ins Schleudern geraten. Unstreitig wurde der Hund des Beklagten nach dem Unfall verletzt und bewegungsunfähig in den an dem östlichen Straßenrand befindlichen Seitengraben aufgefunden. Der Kläger hat für den ihm entstandenen Schaden vom Beklagten Ersatz begehrt. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung des aufgeschlüsselt verlangten Teilbetrages von 5000 DM verurteilt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zur Hälfte allen ihm aus dem Unfall vom 19. Dezember 1954 noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landgericht ist dabei von der Feststellung ausgegangen, daß der Hund den Unfall verursacht hat.

Auf die Berufung des Beklagten ist dieser unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von nur 4500 DM verurteilt worden. Das Berufungsgericht hat weiter festge-

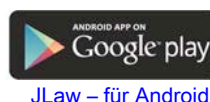
- 3 -

stellt, daß die Verpflichtung zum Ersatz allen noch entstehenden Schadens nur zu einem Viertel besteht. Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen diese Entscheidung, um die Zurückweisung der vom Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil eingelegten Berufung zu erreichen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers mußte Erfolg haben.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung der beiderseits zu vertretenden Verursachung und die hierauf beruhende Schadensverteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat bei der Schadensverteilung zu Lasten des Klägers ein schuldhaftes Verhalten berücksichtigt, das es darin gesehen hat, daß der Kläger bei einer Geschwindigkeit von 60 km/st mit abgeblendetem Licht gefahren ist. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht zwar davon ausgegangen, daß grundsätzlich der Fahrer eines Kraftfahrzeugs seine Fahrweise und insbesondere seine Geschwindigkeit so einrichten muß, daß er auch vor einem unbeleuchteten oder sonst unerwartet auftauchenden Hindernis rechtzeitig anhalten kann. Wäre der Kläger, weil er nicht mit Fernlicht und daher mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren ist, etwa auf ein auf der Straße haltendes Fahrzeug oder ein sonst auf der Straße befindliches Hindernis aufgefahren, so träfe ihn ein Verschulden, dessen Ursächlichkeit nicht zweifelhaft sein könnte. Im vorliegenden Fall ist jedoch vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden, daß



sich der Hund bereits sichtbar auf der Straße befunden hat, als der Kläger herankam, also bei Fernlichtrechtzeitig hätte erkannt werden können. Das Berufungsgericht hat vielmehr nur das Fahren mit abgeblendeten Licht an sich beanstandet, ohne klarzulegen, inwiefern dieser Verstoß für den Unfall bedeutsam sein könnte. Es ist daher - was die Revision zu Recht rügt - nicht ersichtlich, inwiefern das mangelnde Fernlicht für den Unfall mitursächlich sein könnte. Der Kläger hatte sogar von Anfang an vorgetragen, der Hund sei plötzlich aus dem Chausseegraben vor den Wagen gesprungen. Damit hat das Berufungsgericht sich nicht auseinandergesetzt. Daher kann die Ursächlichkeit dieses der Abwägung mit zugrunde gelegten Verschuldens nach dem bisherigen Sachverhalt nicht ohne weiteres bejaht werden. Dieser gibt auch keinen Anhalt für ein anderes ursächliches Verschulden des Klägers, das bei der Abwägung eingeworfen werden könnte und es zulassen würde, die Entscheidung zu bestätigen. Die Sache muß daher zur tatrichterlichen Prüfung der Behauptung über das Verhalten des Hundes vor dem Unfall an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Im übrigen ist es dem Kläger unbenommen, alsdann erneut zu der Frage der Abwägung im Rahmen des noch anhängigen Anspruchs Stellung zu nehmen.

Auf die Revision des Klägers war daher das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Berufung des Beklagten Erfolg gehabt hat. In diesem Umfang war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer